

ZH_OBERGERICHT LF240005 vom 28. Februar 2024

ZH Obergericht, 2024-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF240005

FR: ZH_OBERGERICHT LF240005 du 28 février 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LF240005 del 28 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Am tt.mm.2023 verstarb B._____ (Erblasser), geboren am tt. Februar 1968, mit letztem Wohnsitz in Zürich (act. 2). Mit Formular "Erbscheinbestellung" vom 9. Oktober 2023 gelangte A._____ (Gesuchsteller und Berufungskläger, fortan Berufungskläger) an das Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirksgerichts Zürich (nachfolgend Vorinstanz) und ersuchte um Ausstellung einer auf ihn lau- tenden Erbbescheinigung im Nachlass des Erblassers. Im Formular gab er an, dass kein Testament oder Erbvertrag vorhanden sei und der Erblasser als gesetz- liche Erben seine Tochter (D._____), seine Mutter (E._____) und ihn als seinen Bruder (A._____) hinterlasse (act. 1).

E. 1.2

Am 31. Oktober 2023 ging bei der Vorinstanz eine Erbausschlagungserklä- rung der Tochter des Erblassers, D._____, ein (act. 9/1; Geschäfts- Nr. EN231054). Mit Urteil vom 27. November 2023 nahm die Vorinstanz die Aus- schlagungserklärung von D._____ zu Protokoll, unter Auferlegung der Kosten von Fr. 190.00 an sie (Geschäfts-Nr. EN231054-L/U).

E. 1.3

Mit Verfügung vom 27. November 2023 wies die Vorinstanz das Gesuch des Berufungsklägers um Ausstellung einer Erbbescheinigung im Nachlass des Erb- lassers ab und schrieb das Geschäft als dadurch erledigt ab. Die Entscheide- büh r setzte die Vorinstanz auf Fr. 120.00 fest und auferlegte sie dem Berufungs- kläger (vgl. Geschäft-Nr. EM232167/U = act. 6).

E. 2.1

Gegen die vorinstanzliche Verfügung vom 27. November 2023 erhob der Berufungskläger mit Eingabe vom 10. Januar 2024 (Datum Ankunft Grenzstelle: 14. Januar 2024) fristgerecht Berufung bei der Kammer (act. 7 und act. 7a). Die Berufungsschrift enthält keine förmlichen Berufungsanträge. Aus der Begründung der Berufung lässt sich jedoch schliessen, dass der Berufungskläger sinngemäss um Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils und im Nachlass des Erblassers um Ausstellung des verlangten Erbscheins an ihn ersucht.

- 3 -

E. 2.2

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-4 sowie act. 9 [Ge- schäfts-Nr. EN231054 betr. Erbausschlagung], act. 10 [Geschäfts-Nr. EN240034 betr. Anordnung erbgangssichernder Massnahmen] und act. 11 [Geschäfts- Nr. EM240131 betr. Erbschein]).

E. 2.3

Mit Schreiben vom 20. Februar 2024, beim Obergericht eingegangen am 26. Februar 2024, zog der Berufungskläger seine Berufung zurück (act. 13). Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO).

E. 3

Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kostenfolge rechtskräftig. Für das vorliegende Berufungsverfahren ist ausnahmsweise auf die Erhebung von Kosten zu verzichten und es sind keine Parteientschädigungen zu- zusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.